



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXVII. Kirchenordnung für die Stadt Frankfurt, vom 11. September 1540.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

CDLXVI. Die Kirchenvisitatoren berufen Christoph Pannonius zum Dozenten der Poetik zu Frankfurt, am 27. August 1540.

Vnser freuntliche dinste zuuor, wolgelerter, guther freundt. Als nehest durch etliche der Vniuersitet alhir an euch gelangt, das ir euch anhero bestellen lassen vnd ein Lection in dieser vniuersitet lesen vnd haben mochtet, darzu ir euch dan endtlichen, wiewoll in der orthe, do ir itzo seiet auch allerlei bequemigkeit hettet, bewegen vnd etwas vornhemen lassen, haben wir euch demnach in yetzgehaltener visitation alhie pro lectionem poetice decerniret vnd LXXX gulden jerlicher besoldung gefätzt. Weill ir dan alhie ehrlichen vnd wol fein, auch grossen nutz schaffen mogett vnd euch diese lection vor einem andern sonderlich gegonnet werde, Ist anstadt des kurfursten zu Brandenburgk etc. vnser gnedigen hern, an euch vnser gutlich gesinnen, vor vnser person bittende, wollet solche condition vnbeschwert annhemen vnd euch forderlichen zwischen hier vnd Michaelis oder kurtz darnach anhero begeben vnd diese Lection lesen. Ob ir den der besoldung halb ainichen mangel haben würdett, soll euch dieselbige, wo euer fleisz gespueret, gebefert werden, doran thuet ir zu deme, das euch solchs woll anstehet, hochgedachtem vnserm gnedigen heren zu gefallen vnd wir sind euch zu dienen geneigt. Datum Franckfurdt an der Oder, Freitags nach Bartolomei, Anno etc. XL.

Des kurfursten zu Brandenburgk etc., vnser gnedigen heren vorordenthe visitatores.

Dem wolgelarten ern Cristoffero Pannonio, itzo zum Goldperg in schle sien, vnserm guthen freunde.

Aus den Visitationsacten.

CDLXVII. Kirchenordnung für die Stadt Frankfurt, vom 11. September 1540.

Ordnung vnd bestellung der pfarkirchen vnd kirchendiener der stadt Franckfurt an der Oder vnd dobei der abschiedt des kurfursten zu Brandenburgk etc., vnser heren visitator dem Rathe, Pfarrer, Caplan vnd schulen nach gehaltener visitation dofelbs geben.

Wiewoll den visitatorn vorbracht, das hieuer ein decanus Facultatis theologicæ alhie einen Pfarrer zu benennen oder zu presentiren gehabt, So haben sie doch daneben auß allerlei bericht vnd vmbstenden geachtet, das hinfuro allerwege, wan die pfarre verledigt vnd ein pfarrer durch abgangk oder Resignation eins pfarrers widervmb besteldt oder angenohmen werden soll, bei gemeltem decano vnd dem Erborn Rathe alhie zugleich sein vnd stehen soll einen Pfarrer zu benennen vnd hochgedachtem vnserm gnedigen heren oder s. k. f. g. aber anzugeben, damit er ferrer, wie gebürlich, examinirt vnd seiner geschicklichkeit nach an die pfarre magk bracht werden vnd soll

ein pfarrer die Woche vber an den tag, wie die visitators zu lesen verordent, in Collegio eine Lection in der heiligen schrift thun.

Weitter sollen neben dem pfarrer nach gelegenheit dieser stadt ein prediger vnd vier Caplan gehalten werden, die soll der pfarrer annhemen, Dieselben sollen sich auch seiner gebürlich verhalten vnd soll sich der pfarrer mit dem prediger vnd Caplanen vergleichen vnd ordnung machen, wie ofte außer den Feiertagen die Woche vber soll gottes wortt gepredigt werden, auch wan der pfarrer predigen oder ein Caplan predigen sollen.

Auch sollen der pfarrer, prediger vnd zwene Caplan allewege vff die pfarkirche vnd das volck in der stadt warten vnd beschieden sein zu predigen, sacrament zu reichen, krancken zu besuchen vnd was sonst In solchen ambten not zuerforgen. Aber die andern beide Caplan sollen also beschieden werden, das einer allewege die vorstedt vor dem Gubinschen thore besuche, in S. Gertruden kirche, wen es die gelegenheit vnd zeit fordert, den vorstedtern vnd andern leuten auf dem hospital des heiligen geists predige, sacrament reiche vnd die krancken in gemeltem hospitall, auch andere in der vorstadt besuche vnd troste. In gleichnus soll der ander Caplan vff die vorstadt vnd hospital S. georgen vor dem Lubusischen thore warten, zu S. Georgen kirchen, den vorstedtern vnd allen leuten, predigen, sacrament reichen vnd die krancken besuchen. Wan es auch der Rath oder pfarrer vor nutzlicher ansehen, sollen diese beide Caplan in den vorstedten heutzlichen whonen.

Wen aber diese beide Caplan die hospitall vnd vorstedte also mit predigen, sacramenten, trostungen vnd besuchungen der krancken besteldt, sollen sie auch vff die Pfarkirche In der stadt warten vnd dem pfarrer sambt andern Caplanen mit beichthoren vnd zu den ambten, wie zu jeder Zeit würden gehalten werden, beholffen sein: Vnd vnter den vier Caplanen soll der itzige vnd die künftigen oberkuffer allewege ein Caplan sein.

Nachdeme dan in allen kirchen vnd Capeln, In vnd vor dieser stadt, städtliche geistliche lehen vnd altaria gestiftet worden, darauff hieuer die priuatmessen gehalten, die numals des offenen mißbrauchs halb abgethan, aber dennoch noch etliche priester sein, welche dieselben lehen halten vnd genießen, Soll der Pfarrer von nun an also ordnen, das hinfuro in der pfarkirchen zu vnser liben Frauen teglich hore de tempore gesungen werden, die sollen die priester, welche also, wie vorgefetzt, noch geistliche lehen alhie In den kirchen In oder vor der stadt haben vnd wesentlich alhie wonen, teglich neben dem oberkuffer oder einem Caplan singen. Welcher Priester sich des ane sonderliche leibs eehafft weigern würde, soll des einkommens seins lehens mangeln vnd sollen sich die Priester alle eins pfarrers gebürlich verhalten, demselben, wan es not, zu den Ambten, sacramentreichung vnd beichthorn in der kirchen behülfflich sein. Doruber sollen auch gemelte priester ad lectiones theologicas, die man in collegio lesen wirdet, gehen vnd der pfarrer acht haben, das solchs also geschehe.

Es sollen sich aber der pfarrer, Prediger, Caplan vnd schul Im predigen, kirchenceremonien, sacramentreichung, gesungen, processionen bei den begrebnuß, einleitung der breute, sechswocherin vnd andern allenthalb hochgedachts vnser gnedigen heren des kurfursten zu Brandenburgk aufgangnen kirchenordnung vorhalten vnd dawider ane s. k. f. g. wissen oder bescheid nichts neues oder widerwertiges einfürn, predigen oder gebrauchen. Dogegen sollen sie auch Ire accidents von begrebnußßen, einleitung vnd tauffung, wie vorhin oder sonst vblich alhie ist, (Es were den etwa eine vbermalle oder vnordnung dobei, dorauff der pfarrer sehen vnd bescheidenheit machen soll), haben vnd behalten.

Auch sollen Pfarrer, Caplan vnd geistliche personen dieser stadt keine vnzüchtige weibs-
personen bei sich halten oder haben, wie Ine den das geistliche recht auch verpeut, bei veriesen
Irer ambt oder lehen, dorauff der Erbar Rath sonderlich soll sehen lassen.

Ferner soll Jedes virtell Jars ein mall zur gelegenen stunde dem gemeinen manne vnd
Jungen volcke der Cathecismus vff etliche tage nacheinander gepredigt vnd wol gedeuttet werden
vnd soll der pfarrer sambt dem prediger vnd Capplanen das volck vermanen, das sie zuhorn vnd
Ire kinder vnd gefinde zur selben stunde auch darzu verleuben sollen.

Von befodung eins Pfarrers, Predigers vnd Caplan. Ein pfarrer soll hinfuro
steds seine wohnung in dem pfarhaufe alhie vnd daneben, auch das ordentlich einkomen der pfar-
ren an zinsen, pachten, weinberge, hufen, wisen vnd opfergelde vnd anderm laut des pfarregisters
haben. Vnd nachdeme biszhero etliche, wiewoll gantz vorgefzlichen, wider gotliche vnd beschrie-
bene recht, auch den langkwirigen brauch, die jerlich opferpfenning zu geben vnterlassen, soll der
Rath solch opfergeldt hinfuro Jerlich dermassen erfordern, also das sie Irer stadtdiener einen sambt
des pfarrers einnhemern einen, vnd sollen alle virtell Jar in der stadt in alle heufer vmbfchicken
vnd von jeder person, so zum sacrament gehet, einen pfenning einfordern lassen, also das jede per-
son des jares IIII pfenning gewiszlich vor das opfergeldt gebe: vnd wo sich Jemands solchen op-
fer oder kuffer pfennigk zu geben weigern wurde, soll der Rath als balde durch den diener, so
die einnahmung thuet, zu pfenden verschaffen.

Ein prediger soll zu seiner befodung Jerlich LXXX fl. haben, aber ein Caplan XL fl.
vnd doneben auch ein Jeder freie behaufung. Doruber sollen auch dem prediger vnd Capplanen
folgen die accidentia von teuffen, begrebnüssen, einleitungen vnd anderm mher, wie biszhero ge-
halten, oder sich nach gelegenheit dieser zeit zu nhemen schicken will.

Weill dan der oberkuffer, wie obgesetzt, der Caplan einer sein soll vnd aber der itzige
oberkuffer mit etlichen sonderlichen geistlichen lehen versehen, soll er das einkomen derselbigen an
stadt seiner befodung behalten vnd daneben auch die ordentlichen accidents der oberkufferei ha-
ben; aber nach seinem abgang sollen dieselben lehen In kaffen dauon hie vnden gesetzt zu vnter-
haltung der kirchendiener verordnet vnd einem oberkuffer seine befodung auch gesetzt werden.

Die vnterkuffer oder oberkuffers gefellen sollen haben Ire freie wonung, wie vorhin, vnd
dobei die Accidentia von begrebnuß, leichen, teuffen vnd dergleichen mehr, was Ine zuuor aufz
der kirchen geben, dorüber sollen sie auch, wie vor alters aufz jedem haufe jerlich IV pfenninge
als iedes quartal I pfenning bekommen vnd wen des pfarrers opfergelt In Zeiten der quartal ein-
gefordert wirdt, soll der kuffer pfenningk als den aufz jedem haufe auch zugleich mit genohmen
vnd wider die, so denselben pfenning weigern, pfandung gebraucht werden. Damit aber der ge-
meine burger hinfuro in Iren heusern mit dem Caldar nicht mehr vberlauffen, soll den küffern an
des stadt, so zuuor der Caldar getragen, was Jerlichs aufz dem gemeinen kaffen verordnet werden.

Organist soll jerlich XXXV gulden zu seiner befodung haben, mit den Chalcanten soll
auch ein verordnung gemacht werden.

Die schule in dieser stadt soll hinfuro In der gemeinen stadtschule gehalten werden, Ein
schulmeister, ein Cantor vnd sonst noch zwene gefellen, die sollen Ire wonung der orthe, wie vor
alters haben vnd soll Ir Jarfoldt sein: XL gulden dem schulmeister, XXX gulden Cantori, XX
gulden jedem gefellen. Hette auch der rath oder Jemands anders hieuor an holtze oder anderm
was zu gemeinen schule geben, soll nochmals also bleiben. Daruber soll der schulemeister sambt
dem Cantor vnd gefellen Ire accidentalialia von den knaben, so in die schule gehen, auch von

begrebnuffen vnd andern derogleichen haben. Domit dan niemands die schule aufz vnuormogenheit scheuhen mochte, Sol der Pfarrer vnd Rath ordnung machen, wieviel schulgeldes ein Jeder schüler des Jars in die schul geben soll, vnd was dauon gefiele, solle der schulmeister mit seinen gefellen zugleich teilen. Vnd soll der schulmeister sambt seinen gefellen die schule vnd Jugendt*) Domit dan die diener, so die kirchenambte, hospitaler vnd schulen dermassen, wie obgemeldet, bestellen vnd aufzrichten sollen, Ire beföldung auch mochten wouon haben, haben die visitatores die zins, einkomen vnd nutzungen von etlichen geistlichen lehen vnd opfergelde, In den kirchen vnd Capeln In vnd vor der stadt Franckfurdt findt gelegen, lauts bei voruarter schrift hierzu vorordent, welche ein Erbar Rath in gemeinen kaffen zugeben oder einen sonderlichen kaffen vnd einnehmer darzu bestellen magk, dauon hernach gemelte prediger, Caplan, kirchen vnd schuldiener sollen beföldet werden. Vnd soll der Erbar Rath oder die, so darzu vorordent beschaffen, das die zins vnd einkomen von solchen zugeschlagenen lehen allerwege zu rechter zeit eingemanet vnd nachdeme dorunter von etlichen geistlichen, auch andern personen, die do studirn vnd geistliche lehen halten, jerlich, laut der verzeichnus etlich officianten geldt soll abgegeben werden, sollen die einnehmer dasselbige sonderlich erfordern vnd guthe acht geben, das sie zur zeit, wan die geistlichen vorfielen oder die Jarzfristen derer, die der lehen zum studirn gebrauchen, vmmen waren, die nutzungen vnd einkomen der lehen forderlich zu vorgemeltem brauche vnd beföldungen einnehmen, vnd nichts zugehorigs an hauptsummen oder pachten den lehen entzogen würde.

Nachdeme dann gemelte lehen auch etliche widerkeuffliche zins vnd hauptsummen haben, sollen der Rath vnd die vorordenten einnehmer die hauptsummen, so abgelegt, durch ablosen, absterben oder veränderung der guther, einem jeden lehen widerumb zu guthe anlegen. Weill sich dan die nahmen der zinsleute vorändern, sol man solchs alles an die orthe, do der itzigen zinsleute name geschriben, fleissigk vorzeichnen lassen, Domit hochgedachtem vnserm gnedigen heren oder den visitatorn könne geburliche bescheid dauon geben werden vnd nichts an hauptsummen vorkome.

Als dan die visitatores itzo solche hauptsummen registirt vnd doch von allen lehen nicht sonderliche bescheidene register gesehen, so haben sie auch befunden, das an zins in der antzall, wie die fundatores melden, nicht allenthalben so vill mehr ganghafft, soll der rath vnd einnehmer nicht vnterlassen, weiter nachzufragen vnd sonderlich die alten verzeichnus der geistlichen an sich zu bringen, ob was mehr darzu gehorigk vnd als dan dasselbige den lehen, darzu es gestiftet, wider zu guthe erfordern lassen.

Dermassen sollen auch die geistlichen vnd andern, so geistliche lehen halten oder zum studirn gebrauchen, die ablegung vnd voränderung der zins vnd hauptsummen woll vorzeichnen, domit hernach nicht die vhorigen zinsleute gemanet oder wo die hauptsummen wider angelegt, langer forschung bedürffe vnd soll kein patron oder halter ein lehens einiche hauptsummen an sich nehmen vnd, wo sie dis itzo hetten, widerumb zu vorzinsen anlegen oder selb vorichern vnd vorzinsen. Würde auch der Rath befinden, das die, so laut der verzeichnus etliche geistliche lehen zu vnterhaltung Ires studirns gebrauchen, ferrer nicht studirten, noch sich alhir vorhielten, sollen derselben lehen gantze einkomen als balde, auch vor aufzgang der zeit, so lange sie die sonst hetten haben sollen, In kaffen gezogen werden.

*) Hier ist durch den Mangel eines eingelegtenzettels eine Lücke entstanden.

Es soll auch ferrer kein patron einich geistlich lehen ane vorwissen vnd vorwilligung hochgedachts vnfers gnedigen heren vorleihen.

Nachdeme dan die visitatores auch bericht worden, das sich alhie vilerley gezancks vnd beschwerden aufz deme zutragen, das etliche vff Iren heusern vnd güthern zins stehendt haben, die den geistlichen lehen zugehörigk vnd sich die abzulösen erpieten, welchs Ine doraus geweigert würde, das es vor grundtzinse angezogenn, Etliche wolten auch den geistlichen die zinse nicht von sich geben, sie sehen oder wissen dan zuuor schein oder vrsache, worumb sie zinsen solten. Demnach soll in solchen fellen hinfüro die folgende weise vnd masse gehalten werden, das, wo grundtzins vff heusern, krigen, ackern, garten vnd ligenden güthern beweislich oder vber vorwarte zeit allerwege als grundtzins geben vnd genohmen vnd dogegen nicht kondte erwiesen werden, das es widerkeuffe weren, sollen die nicht abzulösen sein, sonder von den güthern vnweigerlich volgen. Were aber Zweifell, ob die Zinse, so von einem grunde gegeben, widerkeufflich oder erblich, so sollen die fundationes angesehen werden, doraus dan zu sehen, ob ein geistlich lehen vff widerkauff oder haubtfumen gestiftet, wo dan in den fundationen befunden, das die zinz vff ligende gründe gesetzt vnd würden noch dauon geben oder an einen andern grundt verandert, sollen sie auch nicht abloßlich sein. Sonst da von einem guthe vber vorwarte zeit den geistlichen gezinset vnd des zinses anfangk niemands bewußdt, die zinser auch den widerkauff nicht erweisen können, soll der zins so lang vor erbzins geachtet vnd bezalt werden, bis solang der widerkauff oder abloßungsrecht erwiesen würde. Wo aber der widerkauff beweiflich oder bekenntlich, soll die widerloßung vnweigerlich stadt finden. Doch soll der Rath hiebei fleiß haben, das die heuser in der stadt von den zinsen gefreiet vnd abzulösen gestattet mochten werden. Wan aber Jemands vmb zinse zu den geistlichen lehen gemanet, die er, seine eldern oder vorfarn zuuorgeben vnd würde dis aufz der vrsachen weigern, das er schein oder beweisz, wouon oder worumb er zinsbar sein solte, sehen oder wissen wollte oder sich zu rechte erpieten thette, der soll vngeachtet solcher vwendung die Zinz ferrer abgeben, der weil die Inhaber der geistlichen lehen in brauche der empfangung solcher Zinse befunden oder gewesen sind, sie weitem schein oder beweisz zu geben nicht schuldigh, sonder soll mit der hulffe vnd pfandung wider solche mutwillige weigerer voffaren werden.

Als dan die visitatores bericht worden, das etliche städtliche geistliche lehen etlichen burgerzluten alhir in vnterhaltung Ires studirns vorleihen wordenn, dorumb den vorordnet, das sie dieselben noch V Jar langk also behalten vnd ein anzall officianten geltt jerlich In gemeinen kaffen zu vnterhaltung der kirchendiener reichen, auch die lehen aufzgangs der V Jar oder wo die, so sie zum studirn gebrauchen, ehe mit tode voffielen, studia verliesen oder mit wesen nicht alhir sein würden, gantzlich in gemeine kaffen fallen solten, sehen die visitatores vor nutzlich an, das gleichwoll nach vorlauffung gemelter V Jar jerlich XL gulden zweien burgerlsonen alhie, als jedem XX gulden, zum studio vff V Jar langk aufz den gemeinen kaffen solten vorordnet vnd also hernach allewege für vnd für von V Jarn zu V Jarn andere vorsehen vnd gehalten werden, doch das der burgerlsonen, so von den gilden oder geschlechten, welcher lehen In kosten gewandt sein, vor andern vorgezogen sollen werden.

Von den Zinsen der kirchen vnd Capeln gehorigk. Es sollen auch die kirchveter vnd vorsteher der Capeln In vnd vor der stadt die guther vnd zinse, der kirchen vnd Capeln zugehörigk, mit fleisse bestellen vnd einbringen, auch die kirchen vnd Capeln sambt der pfarn vnd

heußern der kirchendiener In notturfftigen baw erhalten vnd Irer einnhame vnd aufzgabe halb dem Erbarñ rathe jerlich rechnung thun.

Vom gemeinen kaffen. Die vorsteher des gemeinen kaffens allhie sollen jedes feiertags in den kirchen vnd Capeln mit den secklein vmbgehen vnd dem gemeinen armut zu guthe bitten vnd weill numals etliche namhafte lehen in gemelten kaffen gewandt, sollen die vorsteher vornemen, das die kirchendiener vnd schulen dauon besoldet vnd was dauon eingenommen oder aufzugeben, auch eigentlich beschriben werde. Hierüber sollen die kaffenherren bei dem Pfarrer, prediger vnd Caplanen mit fleisse anhalten, das sie das volck in den predigten, auch die krancken vormanen, zum gemeinen kaffen zu geben, auch testament darin zu machen. Auch sollen die vorsteher des sonderlich warnemen, das, wo Jemands von den geschlechten derer, welche geistliche lehen fundirt vnd die niemals in kaffen gewandt, vorarmet, das sie demselben vor andern auf dem kaffen geben vnd helfen sollen. Auch sollen die vorsteher des kaffens jerlicher Irer einnhame vnd aufzgabe halb dem Rathe sambt etlichen von den gilden vnd gemeine gebürliche rechnung thun.

Von den hospitalen. Die vorsteher der hospital zum heiligen geiste vnd zu S. Georg sollen den hospitalen Ire einkomen auch mit fleisse einbringen vnd vnter den armen*) Es sehen auch die visitatores vor nützlich an, das vff die zeit, wen die lehn, so in gemeinen kaffen verordnet, alle felligk werden, XX gulden jerlicher besoldung einem knaben des geschlechts der hackmann vnd Winse V Jar langk zum studirn zu haben gesetzt vnd hernach allerwege einem andern der beide geschlechte auch so lang vnd also für vnd für daraus gegeben werden. Delzgleichen auch XL gulden zweien burgersonen auf den gilden der becker, schneider, schuster, tuchmacher, kursner, fleischer vnd leineweber, dar die lehen, so in kaffen geschlagen, am ersten uon gemelten geschlechten gestiftet, das es allerwege V Jar bei zweien von zweien gilden vnd also nacheinander bleiben, do dan der Rath ordnung machen sollte, welche den ersten furgangk vor den andern haben sollten. Actum Franckfurt an der Oder, Sonnabends nach natiuitatis marie Anno Im XL.

Nach dem Concepte von Weinsbüßens Hand.

*) Hüde des Conceptes.

CDLXVIII. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim wegen einer Schuld von 1500 Gulden, wofür sich die Stadt Frankfurt verschrieben hat, am 29. September 1540.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertz Chamerer vnd Churfurst, zu Stetin, pomern, der Cassuben, wendern vnd in schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Brieff vor vns, vnser Erben vnd sonst Jedermenniglich. Nach dem sich vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stath Franckforth vor sich vnd ehre nachkommenn vff vnser gnedigs ansuchen gein vnsern lieben besondern Matths vnd Hans